



Teilnahmebedingungen

Poinger Straßenfestival

Stand 04.02.2026

Mit meiner Bewerbung erkenne ich die folgenden Teilnahmebedingungen an:

1. Das Festival findet am letzten **Samstag im Juni von 15:30 – 00.30 Uhr** statt. Es gibt **keinen Ausweichtermin!**

2. Festival-Absage

Vom Veranstalter kann das Fest wegen besonderer Ereignisse (Wetter, Hygienemaßnahmen, Blackout, etc.) abgesagt werden. Hierüber kann sich der Betreiber **am Donnerstag vor der Veranstaltung ab 12:00 Uhr** auf der Homepage: **www.poinger-strassenfestival.de oder www.poing.de** informieren.

Muss das Straßenfestival tatsächlich abgesagt werden, wird die Standgebühr wieder zurückerstattet.

Gegen den Veranstalter können weiterhin keinerlei Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

3. Standaufbau ab wann?

Am Tag der Veranstaltung wird die Hauptstraße ab 12.00 Uhr für den Straßenverkehr gesperrt.

Die Standbetreiber dürfen **mit dem Aufbau der Stände erst nach 12:00 Uhr beginnen.**

Alle **Kraftfahrzeuge (Autos, Zugmaschinen usw.) sind bis 15.00 Uhr aus der Hauptstraße zu entfernen).**

Eine vorherige Ablagerung von Aufbauteilen auf den Gehwegen oder in Grünanlagen ist nicht erlaubt.

Die Straßenverkehrsordnung hat Vorrang und muss beachtet werden!

4. Standaufbau-Bedingungen

Beabsichtigt ein Betreiber, seinen Stand in einem Privatgrundstück aufzustellen, muss er selbständig bei den Grundstücksbesitzern eine Genehmigung dafür einholen. Die Stand-Gebühren sind auch in diesem Falle zu bezahlen.

In der Mitte der Hauptstraße muss für Rettungsfahrzeuge ein Rettungsweg mit einer Breite von 3,50 m freigehalten werden.

Als Standfläche sind auch Gehwege mitzubenutzen.

Für Speisen und Getränke darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Auf alle Flaschen, Dosen und Gläser ist ein Pfand von mindestens € 2,- zu erheben. Wenn vom Betreiber Speisen und Getränke verkauft werden, hat dieser an seinem Stand eine ausreichend große Anzahl Abfallbehälter (z.B. blauer Sack) bereitzustellen und die Abfälle selbst zu entsorgen.

Wer Speisen oder Getränke verkauft, muss mindestens 2 Biertischgarnituren aufstellen, siehe dazu auch Ziffer 15.

5. Erlaubnisse und Gebühren

Die Gebühren werden unabhängig von der erteilten Rechtsform der Erlaubnis nach einem einheitlichen Verfahren berechnet.

	Poinger Vereine	Teilnehmer, die keine Poinger Vereine sind
Standgebühr (inkl. Strom & Wasser)	die ersten neun Quadratmeter frei darüber hinaus je qm 6,- EUR	je Quadratmeter Stand: 6,- EUR
Biertischgarnituren	die ersten fünf Garnituren frei darüber hinaus: ab der 6. Garnitur: 20,- EUR je Garnitur ab der 11. Garnitur: 25,- EUR je Garnitur	bis zur 5. Garnitur: 15,- EUR je Garnitur ab der 6. Garnitur: 20,- EUR je Garnitur ab der 11. Garnitur: 25,- EUR je Garnitur

Schausteller mit Fahr- und Unterhaltungsangeboten (z.B. Schießstand, Eisenbahn usw.) mit einer Standlänge bis zu sechs Meter: Pauschalgebühr 75,00 Euro. Für Schausteller mit einer Standlänge über sechs Meter oder mehr als zehn Quadratmetern wird der Standpreis gesondert berechnet.

Alle Verkäufer von Alkohol müssen – **wenn sie keine Reisegewerbekarte oder eine gültige Gaststättenerlaubnis oder eine gewerberechtliche Erlaubnis besitzen** - online eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis gem. § 12 GastG beantragen: <https://www.poing.de/rathaus-politik/rathaus-service/gestattung-gaststaettenrechtliche>. Die Inhaber von Reisegewerbekarte, Gaststättenerlaubnis oder gewerberechtlicher Erlaubnis legen diese der Gemeinde Poing vor.

Aufgrund neuer Vorschriften zur Verwaltungsvereinfachung erhält der Bewerber für eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis keinen Genehmigungsbescheid mehr. Daher entstehen im Zusammenhang mit der Gaststättenerlaubnis keine Unkosten. Die Antragssteller für eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis müssen jedoch – alternativ - folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie besitzen ein Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist oder
- sie haben bereits einen gleichartigen Ausschank ohne behördliche Beanstandung durchgeführt und nennen diese Veranstaltung

Umsatzsteuer: aktuell keine Erhebung

Für die Leistungen Strom und Wasser werden keine Gebühren durch die Gemeinde Poing erhoben.

Zahlungskonditionen:

Eine Stornierung wird nach verbindlich bestätigter Anmeldung in Höhe von 60,00 € für eine gemeldete Standgröße bis 9 Quadratmeter und für Stände ab 10 Quadratmeter mit 150,00 € berechnet. Der Bewerber erhält ca. zwei Wochen vor der Veranstaltung eine Rechnung über die Standgebühren. Die Stornierungsgebühr beträgt ab diesem Zeitpunkt die volle Standgebühr. Eine Bezahlung vor Ort ist nicht möglich.

6. Rücktritt von der Veranstaltung

Bei Absage nach verbindlich bestätigter Anmeldung werden Stornokosten in Höhe von 60,-- € für eine angemeldete Standgröße bis 9 Quadratmeter und für Stände ab 10 Quadratmetern 150,-- € berechnet.

7. Betreiberauswahl

Um ein abwechslungsreiches kulinarisches Angebot zu bieten und somit auch jedem Standbetreiber gerecht zu werden, können nur maximal je 3 Stände einer Angebotsart außer Hendl, Döner und Steckerlfisch - hier jeweils nur 2 - aufgestellt werden.

Die Reihenfolge des Eingangs entscheidet. Sie werden jedoch als 4. bzw. 3. Anbieter sofort benachrichtigt, damit Sie als Teilnehmer ein Alternativangebot einreichen können. **Bitte dann nachmelden!**

8. Betreiber

Der Stand darf nur vom Angemeldeten betrieben werden. Aus gaststättenrechtlichen Gründen darf sich kein anderer Mitbetreiber (sog. Untervermietung) bei ihm anschließen.

9. Getränkeverkauf

Sollten vom Betreiber alkoholische und nicht-alkoholische Getränke verkauft werden, so muss 1 nicht-alkoholisches Getränk billiger sein als das billigste alkoholische Getränk (Mengenvergleich - z.B. 0.5 Liter)

10. Alkoholverkauf

Für den Ausschank von Alkohol erteilt die Gemeinde Poing die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz, sofern der Bewerber keine **Reisegewerbekarte oder eine gültige Gaststättenerlaubnis oder eine gewerberechtliche Erlaubnis besitzt**.

Der Betreiber darf an Jugendliche unter 16 Jahre keine alkoholischen Getränke ausgeben (s. Jugendschutzgesetz). Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind dem Betreiber bekannt und werden von ihm eingehalten.

11. Musik am Stand

Stellt ein Betreiber in seinem Stand eine Musikanlage auf, so ist die **Lautstärke auf seinem Stand zu beschränken**. Eine Belästigung der umliegenden Stände ist zu vermeiden! Nach Ende der Darbietungen auf den Bühnen, **spätestens jedoch um 23.30 Uhr ist an jedem Stand jegliche Musik abzuschalten**. Die Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals sind zu befolgen.
(Wir sind im Wohngebiet, daher bitte die Nachtruhe berücksichtigen!)

12. Stromanschluss

Vom Veranstalter werden Stromanschlüsse bereitgestellt. Vom Betreiber muss bei der Anmeldung beschrieben werden, welcher Bedarf besteht. Am Veranstaltungstag kurzfristig angemeldeter Mehrbedarf kann nicht berücksichtigt werden.

13. Wasseranschluss

Vom Veranstalter wird fließendes Wasser an 4 Hydranten bereitgestellt.
1 Hydrant im Endbachweg beim Toilettenwagen,
1 Hydrant in der Nähe des Maibaumplatzes (Kreuzung Anzinger Straße)
1 Hydrant gegenüber der Einfahrt zur Hauptstr. 7
1 Hydrant Nähe Steakhouse, Hauptstr. 14
Einen direkten Wasseranschluss erhalten nur die Betreiber, die laufendes Wasser z. B. für Spülmaschinen benötigen. Alle anderen Betreiber versorgen sich bitte mit eigenen Behältern.

14. Gasflaschen

Für gasbetriebene Elektrogeräte sind in Deutschland Druckminderer mit Überdrucksicherung und eine Schlauchbruch-Sicherung vorgeschrieben.
Außerdem dürfen die Geräte nur von unterwiesenem Personal bedient werden.
Die gasbetriebenen Geräte sind auf Grundlage der DGUV V 79 alle 2 Jahre zu prüfen.
Sollten Ihre Geräte den aktuell vorgeschriebenen Standard nicht erfüllen, wird der Betrieb untersagt.

15. Biertischgarnituren

Die Biertischgarnituren werden bereitgestellt und am Veranstaltungstag zu Ihrem Stand gebracht.
- Sie dürfen nur als Sitzplatz für die Gäste und nicht als Stand verwendet werden.
- Für den Abbau ist der Standbetreiber selbst verantwortlich.
- Die Garnituren sind nach Ende des Festes bis spätestens 2:00 Uhr vollständig und sauber an die Verteilerpunkte zurückzubringen.

16. Müllablagerung

Lässt ein Standbetreiber Verschmutzungen bzw. Beschädigungen auf dem Gelände des Straßenfestivals zurück, hat er die Kosten der Beseitigung zu tragen.

17. Ende des Festes

Ausschankschluss ist 00.30 Uhr. Der Standplatz ist nach Ende des Straßenfestivals bis 02:00 Uhr zu räumen und sauber zu hinterlassen.

18. Haftung

Der Veranstalter haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner Erfüllungsgehilfen. Der Aussteller haftet für alle von ihm und seinen Beauftragten verursachten Personen- und Sachschäden. Der Veranstalter haftet nicht bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Brand, Einsturz, Erdbeben, Sturm, Hagel, Wasser, Blitzschlag, Verluste oder Beschädigungen an Ständen, Einrichtungsgegenständen, Ausstellungsstücken oder Waren aller Art sowie für den Verlauf des Festes. Für Schutz und Versicherung von Stand und Ware vor Diebstahl und Beschädigung durch Dritte muss der Betreiber grundsätzlich selbst sorgen.

19. Weisungen

Den Anweisungen des Organisationsteams ist Folge zu leisten.

20. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen

Sollte der Betreiber gegen eine dieser Punkte verstoßen, **wird er mit sofortiger Wirkung vom laufenden Straßenfestival ausgeschlossen** und in Zukunft zu keinem Straßenfestival in Poing mehr zugelassen.